

Prüfungsausschuss Ökologische Landwirtschaft (Beschluss vom 27.4.2016)

Hinweise zur Betreuung von Abschlussarbeiten

Eine Abschlussarbeit soll wissenschaftlichen Standards genügen. Sie beinhaltet nicht unbedingt einen genuinen Forschungsbeitrag. Der Kandidat bekundet bei Abgabe durch seine Unterschrift, dass er die Arbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat. Dennoch handelt es sich um eine betreute Leistung. Um die Eigenständigkeit nicht zu gefährden, beschränkt sich die Betreuung auf inhaltliche und formale Hilfestellungen.

Zu den formalen Hilfestellungen gehören Hinweise zur Zitierweise, zu den Möglichkeiten der Literaturrecherche (s. Grundregeln wissenschaftlicher Praxis bei schriftlichen Arbeiten), zu Bestellvorgängen in der Bibliothek, zur Nutzung des virtuellen Desktops, dem Umgang mit einzelnen Websites oder zur Zugänglichkeit zusätzlicher Ressourcen (Forschungseinrichtungen außerhalb der Univ. Kassel, landwirtschaftliche Betriebe etc.). Im Falle von Feld- oder Laborversuchen werden grundlegende Bedingungen und Verhaltensregeln (Sicherheit, Verfügbarkeit von Kapazitäten, jahreszeitliche Einordnung etc.) in Erinnerung gerufen.

Zu inhaltlichen Hilfestellungen können einzelne Literaturhinweise zählen (das Erstellen einer Literaturliste insgesamt obliegt dem Kandidaten), außerdem Hinweise auf unveröffentlichte Studien oder gleichzeitig stattfindende Untersuchungen auf verwandten Gebieten. Die Bedeutung des Themas im Fachdiskurs oder das Interesse der Öffentlichkeit am Thema wird bei Bedarf gemeinschaftlich abgeschätzt. Außerdem können Kontakte vermittelt werden, die bei der Bearbeitung des Themas hilfreich sein können.

Die Betreuung kann schriftlich (per Mail), telefonisch oder in anberaumten Treffen erfolgen. Physische Begegnungen haben den Vorteil, dass sie Gelegenheit zu vertieftem Dialog geben und dem Kandidaten größere Sicherheit verleihen. Die Anzahl soll sich nach dem Bedarf des Kandidaten richten, sie sollte bei einer Bachelorarbeit pro Betreuer nicht mehr als drei, bei einer Masterarbeit nicht mehr als fünf Treffen umfassen. Eine kurze Dokumentation der Ergebnisse der Betreuungsgespräche im Einvernehmen mit dem Betreuer / der Betreuerin durch den/die Kandidat/in kann im Falle späterer Unklarheiten hilfreich sein.

Ein erstes Gespräch findet vor Anmeldung zur Abschlussarbeit statt, am besten im Beisein beider Betreuer. Sollte eine gemeinsame Terminfindung nicht möglich sein, ist eine Verständigung beider Betreuer untereinander und mit dem Kandidaten per Mail in diesem Stadium unerlässlich.

Im Gespräch vor Anmeldung der Abschlussarbeit sollte der/die Kandidat/in ein Exposé oder mindestens eine Gliederung vorlegen. Die Betreuer befinden über die Machbarkeit der Studie – nicht zuletzt in zeitlicher Hinsicht, und legen gemeinsam mit dem/ der Kandidaten/in die weiteren Modalitäten der Betreuung fest. Eine Übersicht über An- und Abwesenheiten erleichtert die Feststellung von Terminen. Grundlegende Vereinbarungen (z. B. über Betreuungsfrequenz und -inhalte) sollen schriftlich festgehalten werden.

Spätestens unmittelbar nach Anmeldung wird eine Gliederung vorgelegt und der Zeitplan erstellt. Im weiteren Austausch wird der Fortschritt der Arbeit anhand des Zeitplans thematisiert und versucht, Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Inwieweit und ggf. welche Einzelpassagen der Arbeit vor Abgabe gelesen und besprochen werden, ist den Betreuern überlassen. Von einer Vorkorrektur der gesamten Arbeit ist abzusehen, da letztlich eine eigenständig vollbrachte Leistung des Kandidaten zu beurteilen ist. Die Beurteilung erfolgt erst nach Abgabe.

Sollten BSc- oder MSc-Arbeiten in drittmittelfinanzierte Projekte eingebunden sein, kann es sinnvoll sein, zwischen Betreuern und Studierenden eine Vereinbarung über die Urheber- und Nutzungsrechte der Ergebnisse zu treffen (eine Handreichung dazu befindet sich in der Anlage).

Vereinbarung bzgl. Urheberrechte einer Projekt-/Abschlussarbeit

Die Vereinbarung ist als Bestandteil der Prüfungsakte vom Studierenden mit der Anmeldung des Themas der Arbeit im Prüfungsamt abzugeben

Nach den Vorschriften des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) liegen die Verwertungsrechte an einer Studien- oder Prüfungsarbeit ohne eine Vereinbarung grundsätzlich bei der/dem Studierenden als Urheber. Andererseits kann der verantwortliche Hochschullehrer (w/m) einschließlich seiner Mitarbeiter und Forschungspartner ggf. ein Interesse (Sicherung von Schutzrechten, Sicherung eigener Ergebnisse etc.) an diesen Rechten haben. Zur Klärung der damit verbundenen Fragen wird folgendes vereinbart:

Thema der Arbeit:

Urheber:

verantwortlicher Hochschullehrer (w/m):

1. Es wird ein nicht ausschließendes Verwertungsrecht durch den Urheber (w/m) und die Universität Kassel, bezogen auf das Fachgebiet vereinbart (Punkte 2. bis 4. entfallen bei „ja“).

Ja Nein

2. Alle Rechte verbleiben beim Urheber (w/m) (Punkte 3. und 4. entfallen bei „ja“)

Ja Nein

3. Alle Rechte stehen auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung des Urhebers mit einem Dritten dem Dritten zu (Punkte 1., 2., 4. und 5. entfallen damit).

Dritter:

4. Eine Veröffentlichung / Weitergabe der Arbeit darf ganz oder teilweise sowohl seitens des Urhebers als auch der Universität Kassel (verantwortlicher Hochschullehrer w/m) zur Sicherung möglicher Schutzrechte

4.1 nur bis auf die in der beigefügten weiteren Vereinbarung ausdrücklich ausgenommenen Abschnitte

4.2 erst nach dem erfolgen.

5. Der verantwortliche Hochschullehrer (w/m)

5.1 erhält die während der Arbeit entstandenen Unterlagen (Programme, Messprotokolle etc.)

Ja Nein

5.2 darf Kopien von der Arbeit anfertigen Ja Nein

5.3 erhält auf Verlangen weitere Exemplare

ausschließlich zur internen Nutzung an der Universität Kassel, insbesondere um weiterführende Forschungsarbeiten durchzuführen. Die Verwertungsrechte des Urhebers bleiben unberührt.

Kassel,

Kassel,

Kassel,

.....

.....

.....

Urheber

Hochschullehrer

Prüfungsamt (Sichtvermerk)